



Brüssel, den 4. November 2014
(OR. en)

14456/2/14
REV 2

STATIS 109
ECOFIN 937
UEM 340
DELECT 199

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: AStV (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 12515/14 STATIS 85 ECOFIN 778 UEM 304 DELACT 154

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 12.8.2014 über das Format für die Übermittlung von Daten zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. August 2014 die delegierte Verordnung der Kommission über das Format für die Übermittlung von Daten zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung unterbreitet. Dieser Rechtsakt stützt sich auf die Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union¹ übertragen wurden.
2. Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 tritt ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 5 der genannten Verordnung erlassen wurde, nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung des betreffenden Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist beide Organe der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.
3. Die Gruppe "Statistik" hat in ihrer Sitzung vom 12. September 2014 einen Gedankenaustausch zur delegierten Verordnung der Kommission geführt und den Juristischen Dienst des Rates ersucht, zu prüfen, ob der Inhalt der delegierten Verordnung mit der Übertragung der Befugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 vereinbar ist. Daraufhin hat der Juristische Dienst des Rates am 25. September 2014 sein Gutachten² vorgelegt.

¹ ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.

² Dok. 13618/14.

4. Anschließend wurden die Delegationen im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens, das am 8. Oktober 2014 abgeschlossen wurde, konsultiert. Die Konsultation hat ergeben, dass die Delegationen DE, DK, ES, FR, HR, HU, MT, LT, NL, PL, SI und UK beabsichtigen, Einwände gegen die betreffende delegierte Verordnung zu erheben.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
- zu überprüfen, ob eine qualifizierte Mehrheit beabsichtigt, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben;
 - für den Fall, dass eine qualifizierte Mehrheit beabsichtigt, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben, diesen Punkt als A-Punkt auf die Tagesordnung einer der nächsten Ratstagungen zu setzen, damit der Rat ersucht wird, zu bestätigen, dass er beabsichtigt, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben, und übereinzukommen, dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.